

Amtsblatt



STADT
erkroth
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

13. Jahrgang

Nr. 17

24.09.2008

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf - Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Hubschrauber auf dem Gelände der Firma GFTA Analytics GmbH & Co KG in Erkrath

2

Bekanntmachungstext und Hinweisblatt zur Auslegung

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

**Dezernat 26 - Luftfahrtbehörde -
Fischerstraße 2
40474 Düsseldorf**

An die Einwohnerinnen und Einwohner
der Stadt Erkrath

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Hubschrauber auf dem Gelände der Firma GFTA Analytics GmbH & Co KG in Erkrath

Öffentliche Auslegung des Genehmigungsbescheides gemäß § 6 Abs. 5 LuftVG i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die gfta Analytics GmbH & Co KG in 40699 Erkrath beantragte bei mir am 06.08.2007 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Firmengelände Bergschlösschen. Nach Durchführung des luftrechtlichen Verfahrens habe ich am 08.09.2008 die beantragte Genehmigung unter Auflagen erteilt.

Zum Zwecke der Zustellung gemäß § 74 VwVfG NRW können Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden, den Genehmigungsbescheid vom 08.09.2008 in der Zeit

vom 02.10.2008 bis zum 15.10.2008 einschließlich

im Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11 - 13, Zimmer 300, montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, einsehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber möglichen Betroffenen als zugestellt.

Der Bescheid kann von den Betroffenen und denen, die Einwendungen erhoben haben, nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Schluss der Rechtsbehelfsfrist schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dlugosch

Anlage

Anlage zur Veröffentlichung der Bezirksregierung Düsseldorf

I. Entscheidungen

Gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) wird der GFTA Analytics GmbH & Co KG, Römerweg 1, 40699 Erkrath die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Hubschrauber zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt.

Beschreibung des Geländes

1. Bezeichnung: Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) Erkrath, GFTA Analytics GmbH & Co KG
2. Lage: Der Landeplatz befindet sich am südlichen Rand der Stadt Erkrath (NRW), ca. 940 m südlich des Marktplatzes innerhalb der Liegenschaft Bergschlösschen der GFTA Analytics GmbH & Co KG.
3. Bezugspunkt: geografische Lage -WGS 84 (Mitte der FATO):

51° 12' 52'' N

06° 54' 41'' E
4. Höhe: 106 m (348 ft) über NN
5. Betriebsfläche: Die Endanflug- und Startfläche (FATO) ist rund, mit einem Durchmesser von 22,1 m und umgeben von einem hindernisfreien Streifen mit einem Radius von mind. 3,25 m um den Mittelpunkt der FATO. Insgesamt ergibt sich eine benutzbare und tragfähige Fläche von mind. 28,6 m Durchmesser in Kreisform.
6. Neigung, Bodeneffekt: max. 3%
7. Tragfähigkeit: 10 t
8. Oberfläche: TLOF gepflastert, FATO gewachsener Boden, Rasen
9. An- und Abflugflächen: Anflugrichtung 082° rwN, Abflugrichtung 262° rwN. Die Abflugfläche 26 ist ICAO-konform und entspricht den Anforderungen Flugleistungsklasse 1. Die An- und Abflugfläche öffnet sich mit 15% vom Rand des Sicherheitsstreifens beginnend mit einer Breite von 35 m auf eine max. Breite von 160 m.
10. Verfügbare Start- und Landestrecken:

Bezeichnung	Rechtweisende	TODAH	RTODAH	LDAH
Abflug	Richtung in °	m	m	m
26	262	28	28	

Bezeichnung	Rechtweisende	TODAH	RTODAH	LDAH
Anflug	Richtung in °	m	m	m
08	082			28

11. Hindernisse: In unmittelbarer Nähe zum HSLP stehender Baumbewuchs (eindeutige Erkennbarkeit).
Zu kennzeichnende Hindernisse sind nicht vorhanden.

12. Notlande-
möglichkeiten: Ausreichende Notlandeflächen sind in unmittelbarer Nähe des HSLP im Westen und Südwesten vorhanden.
13. Markierungen: Auf eine gesonderte Kennzeichnung der TLOF bzw. FATO wird verzichtet. Eindeutige Unterscheidung der TLOF und FATO wird durch gepflasterten bzw. rasenbewachsenen Boden erreicht. Die FATO wird zur Sicherheitsfläche ebenfalls durch eine eindeutige optische Markierung sichtbar abgegrenzt.
14. Befeuering: Eine Anflugbefeuering ist nicht erforderlich.
Die Nachtflugbefeuering besteht aus
- Flutern, welche die FATO und den umgebenden Streifen schattenfrei ausleuchten,
 - Flutern, welche die umgebenden natürlichen Hindernisse erkennbar machen,
 - Beleuchtungseinrichtungen, welche die Hecke im Westen des Landeplatzes von Ost und West erkennbar machen, sowie die Zuwegung beleuchten und
 - Beleuchtung des Windsacks.
- Die gesamte Befeuering / Beleuchtung wird vom Bürogebäude aus bedient.
15. Windrichtungs-
anzeiger: Windsack, Farbe rot/weiß, Länge 2,4 m ist auf dem Dach des Bürogebäudes, ca. 40 m im Südosten des Flugplatzbezugspunktes (FBP) angebracht.

Betriebszeit

Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz ist für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht (VFR und NVFR) grundsätzlich in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr Ortszeit (MEZ/MESZ) zugelassen. Es besteht keine Betriebspflicht.

Die Benutzung des Sonderlandeplatzes erfordert die vorherige Zustimmung des Genehmigungsinhabers bzw. Platzhalters (PPR).

Luftfahrzeugarten

Der Sonderlandeplatz ist zugelassen für folgende Hubschrauber-Muster:

- Bell 430 und AW 139
- Helikopter mit entsprechend gleicher oder geringerer Lärmemission.

Zweckgebundenheit

Der HSLP Bergschlösschen in Erkrath ist ein Landeplatz für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz). Er dient ausschließlich dem gelegentlichen Geschäftsflugbetrieb der GFTA Analytics GmbH & Co KG mit Hubschraubern in eigener Nutzung unter PPR-Bedingungen.

Flugbewegungen

Die Zahl der Flugbewegungen ist auf maximal 200 Bewegungen (100 Landungen und 100 Starts) pro Kalenderjahr begrenzt.

II. Vorbehalte

Die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung für den Betrieb sowie weiterer Auflagen, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, aus Gründen des Fluglärmschutzes bleiben ebenso vorbehalten wie der jederzeitige Widerruf oder die Rücknahme, bzw. der Teilwiderruf oder die Teilrücknahme der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht nur vorüberge-

hend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden (§§ 6 Abs. 2 LuftVG, 48 und 53 LuftVZO, §§ 48 und 49 VwVfG NRW).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die in diesem Bescheid getroffene Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlich wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 08.09.2008 (Az.: 26.01.01.03-HSLP.GFTA) wird zu jedermanns Einsicht in der Stadt Erkrath bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt.
2. Gemäß §§ 6 Abs. 5 LuftVG, 74 Abs. 4 S. 3 und Abs. 5 S. 3 VwVfG NRW gilt die vorstehende Genehmigung mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt.
3. Gemäß §§ 6 Abs. 5 LuftVG, 74 Abs. 5 S. 4 VwVfG NRW kann der Genehmigungsbescheid nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Schluss der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Marten
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26
Luftfahrtbehörde

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
